
Post aus Berlin 9-2020 Covid-19 VI

Liebe Mitglieder,

seit Montag gelten nun bundesweit verschärfte Kontaktsperrungen. Das öffentliche Leben ruht, wie lange dieser Zustand andauern wird, wissen wir nicht. Die Beschränkungen sollen, so die Vereinbarung von Bundesregierung und Ministerpräsidenten zwei Wochen andauern – mindestens.

Wir müssen bei unseren Planungen aber nicht nur von den nächsten zwei Wochen ausgehen, sondern uns zumindest damit auseinandersetzen, was mit unseren Patienten wird, wenn die Situation länger so bleibt oder es – auch wenn es uns gelingt die „Kurve abzuflachen“ – bei einem erhöhten Infektionsrisiko bleibt.

Versorgung muss aufrechterhalten werden

In der Vereinbarung von Kontaktsperrungen ist noch einmal ganz klar festgestellt worden, dass medizinisch notwendige Behandlungen möglich sind und möglich bleiben. Die Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen und zahnmedizinischen Behandlungen muss aufrechterhalten bleiben. BZÄK und KZBV haben hierzu ein Maßnahmenpaket zusammengestellt, das unter

<https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2/covid-19/massnahmenpaket-der-zahnaerzteschaft.html>

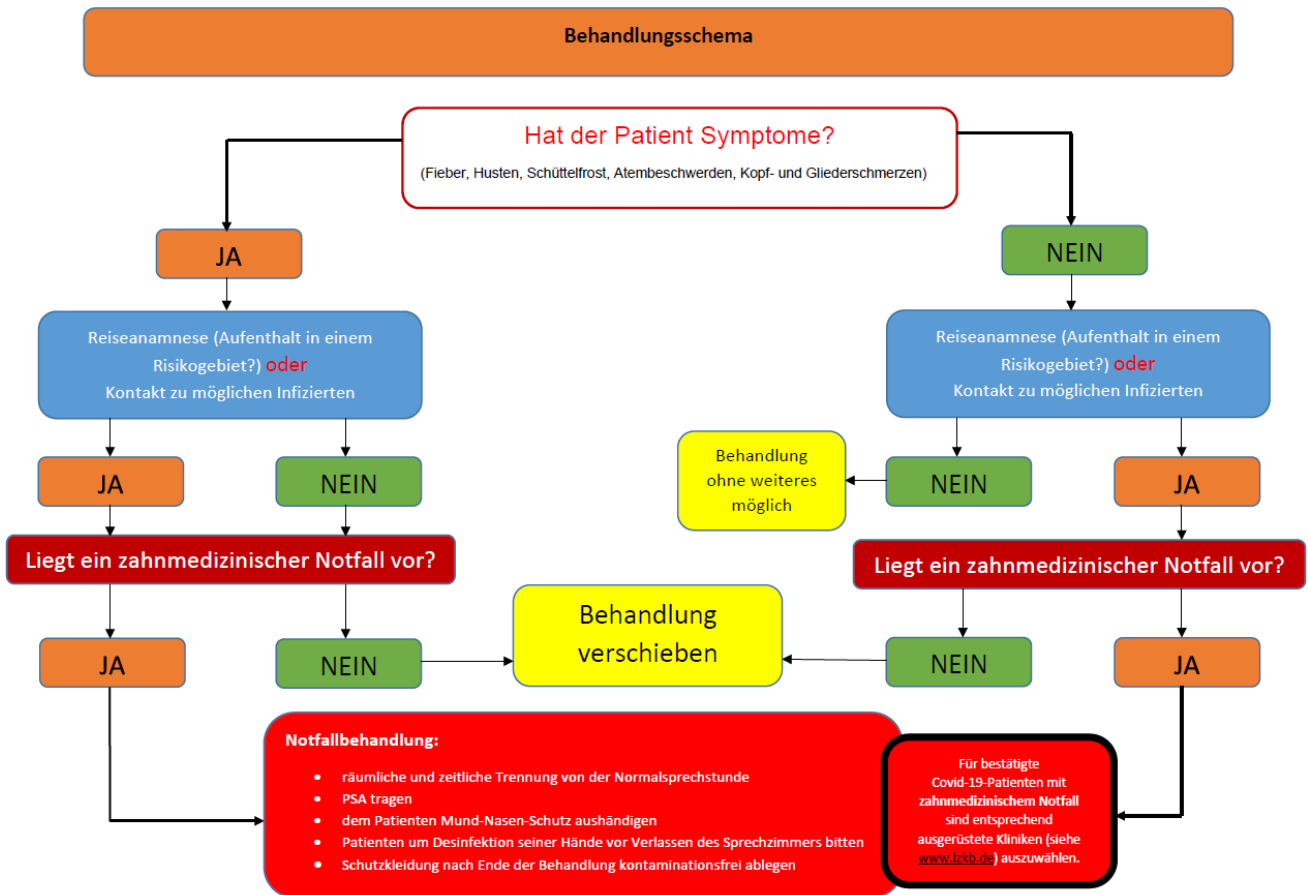
zu finden ist. Die wichtigsten Punkte fassen wir im Folgenden kommentiert zusammen:

1. *Nach Abklärung und Ausschluss von besonderen Infektionsrisiken seitens des Patienten sollen die Zahnärztin oder der Zahnarzt gemeinsam mit dem Patienten entscheiden, ob eine geplante Behandlung unter den vorherrschenden Gegebenheiten wirklich erforderlich ist oder zunächst aufgeschoben werden kann.*

Von besonderer Bedeutung für die eigene Sicherheit ist natürlich die Abklärung, ob der Patient infektionsverdächtig ist, Kontakt mit Infizierten hatte oder sich kürzlich in einem Risikogebiet aufgehalten hat. Die Zahnärztekammer Brandenburg hat hierzu das nachfolgende Behandlungsschema veröffentlicht, das Sie unter

https://lzkb.de/images/lzkb_inhalt/aktuell/2020/COVID_Leitfaden_Behandlungsschema.pdf

finden.



Bei der Frage, ob der Termin aufgeschoben werden sollte, ist grundsätzlich auf den Einzelfall abzustellen. Abzuwägen sind dabei stets die Gefährdung für den Patienten bei einer Verschiebung und die Infektionsgefährdung für den Behandler. Zur Unterbrechung von Infektionsketten haben wir mit der Post aus Berlin 5-2020 bereits verschiedene Maßnahmen empfohlen. **Denken Sie bereits jetzt darüber nach, wann voraussichtlich Termine nachgeholt werden können. Keiner von uns weiß, wie sich die Lage in den nächsten Wochen verändern wird und wie sich dann die Infektionslage darstellt. Ist absehbar, dass Termine zu lange geschoben werden müssen, spricht dies dafür, die Behandlung jetzt durchzuführen.**

2. Soweit zahnärztliche Behandlungen erforderlich sind, sollen diese in der Praxis unter konsequenter Beachtung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die Patienten und das Behandlungsteam durchgeführt werden.

Zu der Frage, ob durch routinemäßige Hygiene- und Schutzmaßnahmen die Übertragung des SARS-CoV-2 bei zahnärztlichen Routinebehandlungen vermieden werden kann, weist die Bundeszahnärztekammer auf Folgendes hin:

- Schutzbrillen oder Visiere und Mund-Nasen-Schutz (MNS) bieten eine Barrierefunktion gegen diese Art der Infektionsübertragung. Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) schützt primär den Patienten vor potentiell infektiösen Speicheltröpfchen des Behandlers. Der Schutz des Behandlers besteht durch die Barriere zur Mund- und Nasenschleimhaut, außerdem verhindert der MNS das Berühren von Mund und Nase mit (potenziell) kontaminierten Händen.
- Zur Wiederverwendung von MNS hat das Robert Koch-Institut Empfehlungen veröffentlicht.
- FFP-Masken (filtering face piece) bieten eine bessere Schutzwirkung. Mit der Zunahme der Schutzwirkung steigt jedoch auch der Atemwiderstand durch die Maske. Das Tragen einer FFP Maske kann über längere Zeit körperlich anstrengend sein, erfordert die Einhaltung von Pausen und ist daher als dauerhafter Schutz nicht zu empfehlen.
- Sind Patienten höchstwahrscheinlich oder nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert und müssen zahnärztlich behandelt werden, ist mindestens eine FFP2-Maske zu tragen.
- Wichtig ist, dass diese Schutzmittel ordnungsgemäß angelegt und über die gesamte Behandlungszeit getragen werden.
- Für eine Übertragung durch Aerosole gibt es keine Evidenz. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollte dennoch die Entstehung und Verbreitung von Aerosolen wirksam vermindert werden. Dies sollte zuallererst durch eine effiziente, hochvolumige Absaugung geschehen.
- Der Verzicht auf den Einsatz von Instrumenten bzw. Verfahren wie Air Flow, ZEG oder Turbinen muss erwogen werden.
- Ein angelegter Kofferdamm ist eine wirksame Barriere gegen die im Mund- und Rachenraum befindlichen Mikroorganismen.

Die Hinweise des RKI zur Wiederverwendung von MNS finden Sie unter folgendem Link

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schonere_Masken.pdf;jsessionid=0771FA438F053599F8C769E9745CE22A.internet062?_blob=publicationFile

Bitte um Ihre Mithilfe

Um einschätzen zu können wie lange wir Kieferorthopäden noch in der Lage sind, die Versorgung sicherzustellen, möchte ich Sie bitten uns unter dem Link

https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLScWUxu_sL9DTVWXfBtRGbVp_vklm6tNmDfka-gpmM_giT_cNcw/viewform?usp=sf_link

mitzuteilen, für welche Zeit Sie sich noch in der Lage sehen, unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen (Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel) für Behandlungen zur Verfügung zu stehen.

3. *Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Aufrechterhaltung der zahnärztlichen Versorgung für die Breite der Bevölkerung soll die Behandlung von infizierten oder unter Quarantäne gestellten Patienten in den Praxen soweit wie möglich vermieden werden.*

Sollte, was in kieferorthopädischen Praxen äußerst selten der Fall sein dürfte, tatsächlich ein mit dem Corona-Virus infizierter oder ein Verdachtsfall unbedingt behandelt werden müssen, sind auch insoweit die Hinweise von RKI und BZÄK zu beachten:

„Für unaufschiebbare zahnärztliche Behandlungen von Patienten, die unter Verdacht stehen, an COVID 19 erkrankt zu sein, gilt es gemäß BioStoffV und GefStoffV weitere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:

- Räumliche oder organisatorische Trennung der an COVID 19 erkrankten Patienten von den Patienten der Normalsprechstunde,
- Persönliche Schutzausrüstung für das Personal:
 - Schutzbrille mit Seitenschutz
 - Atemschutzmaske FFP2
 - unsterile Handschuhe
 - langärmliger Schutzkittel
 - das Tragen einer Kopfhaube kann den Schutz erhöhen
 - für Reinigungsarbeiten Schutzhandschuhe nach DIN EN 374 mit längeren Stulpen,
- Patienten nach Betreten der Praxis für die Wartezeit Mund-Nasen-Schutz aushändigen und zum Tragen anhalten,
- Patienten anhalten, vor dem Verlassen der Praxis die Hände zu desinfizieren,
- Schutzkleidung nach Beendigung der Behandlung kontaminationsfrei ablegen.“

Es ist damit zu rechnen, dass die Länder in Kürze der Empfehlung des BMG folgen werden, die Notfallbehandlung von infizierten Patienten und Verdachtsfällen in Behandlungszentren an den

Universitätskliniken bzw. anderen geeigneten Zahnkliniken zu konzentrieren. Informieren Sie sich hierzu bitte bei Ihrer Kammer oder KZV.

Weitere Hilfsmaßnahmen

Um die Auswirkungen der Corona-Krise abzumildern hat der Bundestag am Mittwoch noch einmal umfangreiche Hilfsmaßnahmen beschlossen. Da die mediale Darstellung der verschiedenen Punkte doch umfassend ist, möchte ich mich hier auf das Wesentliche beschränken.

Die schlechte Nachricht vorab: Der für Krankenhäuser und Vertragsärzte aufgespannte Rettungsschirm gilt leider nicht für uns Zahnärzte. Ob die aus vielen Ecken des Berufsstandes zu hörenden Rufe nach Praxisschließungen – also einer Einstellung der Versorgung – zu dieser Überlegung geführt haben, mag dahingestellt bleiben. Wir sind nun aufgerufen, zu zeigen, dass wir unsere Verantwortung gegenüber unseren Patienten ernst nehmen. Voraussetzung dafür ist und bleibt der Schutz vor Infektionen der Mitarbeiter in unseren Praxen und natürlich auch der Schutz der eigenen Gesundheit. Ohne geeignete Schutzausrüstung sind wir sonst wirklich nicht mehr in der Lage die Versorgung sicher zu stellen. Hier sind alle Akteure im Gesundheitswesen gefordert. Wenn man die ambulante Versorgung aufrecht erhalten will, müssen auch hier entsprechende Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel ankommen.

Allerdings hat der Bundestag auch weitere Maßnahmen für Selbstständige und Kleinunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Mio. Jahresumsatz) verabschiedet. So besteht für diese Unternehmen die Möglichkeit, Zahlungen aus Dauerschuldverhältnissen wie z.B. Darlehen bis zum 30.06.2020 auszusetzen. Dies tritt zu den Möglichkeiten der Liquiditätssicherung hinzu, die wir bereits mit der Post aus Berlin 8-2020 vorgestellt hatten. Auch das Insolvenzrecht wurde verändert, um die Pandemiefolgen abzumildern. Hier hoffe ich aber, dass keiner von uns diese Möglichkeit erwägen muss. Der am Mittwoch verabschiedete Corona-Schutzschild für Deutschland sieht aus Bundesmitteln Betriebskostenzuschüsse für Kleinunternehmen vor, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Praxen mit bis zu 5 Beschäftigten können 9.000,- €, Praxen mit bis zu 10 Beschäftigten 15.000,- € beantragen. Dabei ist auf Vollzeitstellen abzustellen. Die Anträge sollen durch die Bundesländer bearbeitet werden. Bei welcher Behörde der Zuschuss genau beantragt werden kann, wird das Bundesfinanzministerium unter diesem Link, unter dem Sie auch weitere Informationen zu den Programmen finden, bekanntgeben:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html;jsessionid=6189111E0838C1F093C1414891A0C214.delivery2-master>

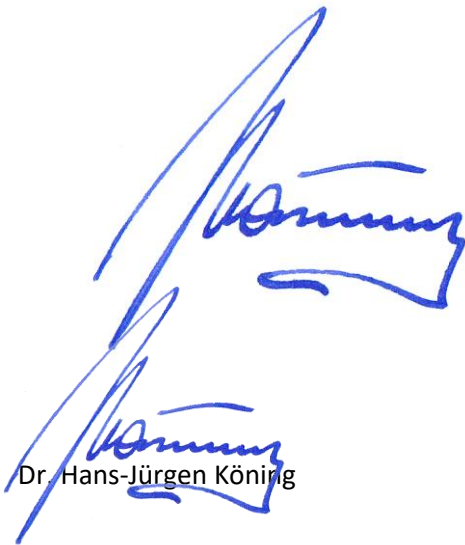
Als kurzfristige Soforthilfe werden auch durch die Länder Zuschüsse für Kleinunternehmer, Selbstständige und Freiberufler gewährt. Eine nach den Bundesländern geordnete Übersicht über diese Regelungen finden Sie unter

<https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-soforthilfen-der-bundeslaender-im-ueberblick-84233716>

Auch wenn die Zahnärzte bislang nicht unter den Rettungsschirm genommen worden sind, laufen die diesbezüglichen politischen Gespräche weiter, ebenso die Gespräche zwischen KZBV und Krankenkassenverbänden. Wir unterstützen die von der KZBV vorgetragenen Forderungen und erwarten, dass wir uns auf Politik und Kassen im gleichen Maße verlassen können, wie unsere Patienten sich auf uns verlassen können.

Einige KZVen haben bereits eigene Hilfsmaßnahmen beschlossen, um die Situation für die Praxen ab-
en Situation natürlich, dass die Abschlagszahlungen auf-
daran, dass nach derzeitigem Stand gleichwohl am Ende
leistungen vergütet werden.

neinsam mit unseren Patienten die Möglichkeit, die Krise



Dr. Hans-Jürgen König